

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) für den Bestattungswald Freiamt

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes -BestattG- in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12. Mai 2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 08. Mai 2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt neu aufgenommen:

c. Sternkinderruhebaum

Bei einem Sternkinderruhebaum handelt es sich um einen gesondert ausgewiesenen Ruhebaum. An diesem Baum besteht nur die Möglichkeit Ungeborene, Fehlgeburten und Kinder bis zum Alter von 6 Jahren beizusetzen. Das Nutzungsrecht an den bis zu acht Urnenstellen wird einzeln an unterschiedliche Erwerber vergeben.

2. § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:

(1) ..., bei einzelnen Urnenstellen an sonstigen Ruhebäumen 50 Jahre.

3. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für Bestattungen von Ungeborenen, von Fehlgeburten und von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren an einem Sternkinderruhebaum oder an einem Gemeinschaftsruhebaum gilt ein pauschaler Abschlag von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 für den Einzelplatz am Gemeinschaftsruhebaum.

4. Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die einheitliche Markierung der Ruhebäume werden folgende Gedenksteine verwendet und von der Gemeinde Freiamt zur Verfügung gestellt:

- Sandstein
- ca. 20 cm x 20 cm
- Rechteckige Form
- Aufschrift als Gravur: Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbejahr sowie eventuell weitere persönliche Namenszusätze

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 20. Mai 2020

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin